

Freiwillige Vereinbarung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats (EBR)

Inhalt

1. Präambel
2. Geltungsbereich der Vereinbarung
3. Sitz des EBR und seine Zusammensetzung
4. Mandatsdauer der Mitglieder des EBR
5. Zuständigkeit des EBR
6. Arbeitsweise des EBR
7. Qualifizierung der EBR Mitglieder
8. Sachverständige
9. Kosten
10. Einrichtungs-, Tätigkeits- und Geheimhaltungsschutz
11. Verhalten bei Streitigkeiten
12. Geltungsdauer der Vereinbarung

Anlagen

B J. Petersen

1. Präambel

Diese Vereinbarung regelt den konstruktiven, kontinuierlichen Dialog auf europäischer Ebene zwischen dem Zentralen Management und den Arbeitnehmervertretern in Form und Umfang eines Europäischen Betriebsrats mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Kooperation zu fördern. Dies beinhaltet ebenfalls im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit des Rückflusses von allgemeinen Informationen an das Zentrale Management durch die Arbeitnehmervertreter Strykers.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Stryker Trauma GmbH als Vertreterin der Stryker Corporation und des Zentralen Managements im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) und das *Besondere Verhandlungsgremium*, konstituiert am 3. Dezember 1999 als Vertretung der Mitarbeiterschaft Strykers im Bereich der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Sinne des § 2 Absatz 3 EBRG, die nachfolgenden Regelungen.

Diese Vereinbarung basiert auf der Richtlinie 94/45 der EG des Rates vom 22. September 1994 und dem Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) vom 28. Oktober 1996 als ihre Transposition in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Nationale Rechte bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

2. Geltungsbereich der Vereinbarung

Diese Vereinbarung erfaßt alle Arbeitnehmer in bestehenden und zukünftigen Tochtergesellschaften, in denen die Stryker Corporation herrschendes Unternehmen im Sinne des EBRG ist und deren Sitz sich innerhalb der Mitgliedstaaten befindet. Die Schweiz ist auf freiwilliger Basis eingeschlossen. Der Geltungsbereich besteht für die Schweiz jedoch mit folgender Besonderheit: Die Pflicht zum Informations- und Anhörungsverfahren besteht nicht, wenn Entscheidungen in der Schweiz getroffen werden, die nur Auswirkungen auf ein EU Land haben. Mittel-Osteuropäische Länder, die zu den Beitrittskandidaten zur EU zählen, können als Gäste an den Sitzungen des EBR teilnehmen. Die aktuelle Liste der erfaßten Tochtergesellschaften ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die Anlage 1 wird vom Zentralen Management jeweils zum 31. Dezember jeden Jahres aktualisiert.

3. Sitz des EBR und seine Zusammensetzung

3.1 Der juristische Sitz der Zentralen Leitung ist Schönkirchen/Kiel in der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Der EBR besteht aus Mitgliedern, die mit einer Stryker Mutter-/Tochtergesellschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen. Aus jedem Land im Sinne des Pkt.2 dieser Vereinbarung, in dem eine Stryker Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, kann 1 Mitglied entsandt werden; aus einem Land, in dem mehr als 500 Stryker Mitarbeiter beschäftigt werden, können 2 Mitglieder entsandt werden. Das Verfahren zur Entsendung sowie die Abberufung der nationalen Vertreter, ihrer Stellvertreter und die Zählweise, richtet sich nach den jeweiligen nationalen Rechten/Gepflogenheiten. Die auf der Grundlage der vorgenannten Grundsätze ermittelte Anzahl der Vertreter aus den einzelnen Ländern ergibt sich aus der Anlage 2, die jeweils alle zwei Jahre zum Jahresende vom Zentralen Management aktualisiert wird.



4. Mandatsdauer der Mitglieder des EBR

Die Amtszeit der Mitglieder des EBR beginnt mit der Bestellung und endet spätestens nach Ablauf von 4 Jahren. Erneute Bestellungen sind möglich.

Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft durch Rückruf aus dem Entsenderland, durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Stryker, durch Gerichtsentscheid oder durch Rücktritt beendet werden. In diesen Fällen übernimmt ein Stellvertreter für den Rest der Mandatsdauer die Mitgliedschaft im EBR.


5. Zuständigkeit des EBR

5.1 Der EBR ist zuständig in wesentlichen Angelegenheiten, die das Unternehmen insgesamt oder mindestens zwei seiner Betriebe/Unternehmen in verschiedenen Staaten des Geltungsbereiches betreffen. Die Zentrale Leitung unterrichtet den EBR über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe und hört ihn an. Die Unterrichtung und Anhörung umfaßt insbesondere folgende Punkte:

- Die organisatorische Struktur Stryker's und ihre grundlegenden Änderungen
- Die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven Stryker's
- Die voraussichtliche Entwicklung der Produktions- und Absatzlage
- Die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Investitionsvorhaben
- Die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- Verlagerung von Produktion
- Fusionen, Einschränkungen, Spaltungen, Verlegungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten
- Massenentlassungen

Die Unterrichtung und Anhörung des EBR erfolgt regelmäßig auf einer einmal pro Jahr stattfindenden gemeinsamen ordentlichen Besprechung mit dem Zentralen Management. Dazu legt das Zentrale Management rechtzeitig vor der Besprechung dem EBR zur Erarbeitung einer Stellungnahme die erforderlichen Unterlagen vor. Das Zentrale Management und der EBR unternehmen alle Anstrengungen um die Unterrichtung und Anhörung auf lokaler und europäischer Ebene gleichzeitig durchzuführen, soweit dies erforderlich ist.

5.2 Treten außerordentliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer europaweit oder in mindestens zwei von dieser Vereinbarung erfaßten Ländern haben, so informiert das Zentrale Management den EBR rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Der EBR hat das Recht, über die Durchführung einer außerordentlichen gemeinsamen Besprechung zu beschließen und eine diesbezügliche Sitzung zu verlangen. Dieses Verlangen muss zügig ausgeführt werden. Zu den außerordentlichen Umständen zählen insbesondere die Verlegung, die Schließung und der Verkauf von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Betriebsteilen sowie Massenentlassungen, soweit sie nicht Gegenstand einer ordentlichen Besprechung sind. Außerordentliche Besprechungen mit dem EBR können in einem mit dem EBR abgesprochenen, kleineren und zielgerichteten Rahmen durchgeführt werden.

 *Jr. Peter ses*

5.3. Die in Frage stehenden unternehmerischen Entscheidungen, welche der Information und Anhörung nach dieser Vereinbarung unterliegen, werden nicht umgesetzt, bevor Information und Anhörung durchgeführt sind. Während des Informations- und Anhörungsverfahrens nach Pkt. 5.1 und 5.2. sind Maßnahmen und Entscheidungen nicht ausgeschlossen, die der Vorbereitung der Maßnahmen oder Entscheidungen die Gegenstand des Informations- und Anhörungsverfahrens sind, dienen. Das Zentrale Management und der EBR unternehmen deshalb alle Anstrengungen, um das Verfahren so zügig wie möglich abzuschliessen, falls nötig unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit.

6. Arbeitsweise des EBR

6.1 Die ordentliche regelmäßige gemeinsame Besprechung gemäß Pkt. 5 dieser Vereinbarung findet einmal im Jahr statt. Termin, Ort und Tagesordnung der Besprechung werden zwischen dem Zentralem Management und dem EBR festgelegt. Der Tagungsort kann nach den zu behandelnden Themen bestimmt werden.

Die ordentliche gemeinsame Besprechung findet in der Regel an zwei aufeinander folgenden Halbtagen inklusive Übernachtung statt. Darüber hinaus erforderliche separate Zusammenkünfte des EBR zu internen Abstimmungs- oder Schulungszwecken können nach vorheriger organisatorischer Abstimmung mit dem Zentralen Management unmittelbar vor und/oder nach der gemeinsamen Besprechung stattfinden. Sie dauern in der Regel nicht länger als zwei Halbtage. Die Dauer der verschiedenen Besprechungen wird den Anforderungen der zu behandelnden Themen angepaßt.

6.2. Außerordentliche gemeinsame Besprechungen werden gemäß Pkt. 5.2 dieser Vereinbarung durchgeführt. Die Regelungen des Pkt. 6.1 gelten sinngemäß und werden den Anforderungen des jeweils zu behandelnden Themas entsprechend angepaßt.

6.3 Gemeinsame Besprechungen werden vom Zentralen Management geleitet und hinsichtlich des organisatorischen Rahmens vorbereitet. Über die gemeinsame Besprechung wird jeweils abwechselnd durch das Zentrale Management und den EBR ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden des EBR und dem Zentralen Management unterzeichnet wird. Offizielle Sprache aller Besprechungen und Dokumente (mit Ausnahme dieser Vereinbarung) ist die englische Sprache. Alle Besprechungen, auch die Vor- und Nachbesprechungen, werden simultan in die Sprachen der Länder übersetzt, aus denen Mitglieder des EBR an den Besprechungen teilnehmen.

Alle die zum Zwecke der Information und Anhörung erforderlichen schriftlichen Unterlagen, sowie das Protokoll der gemeinsamen Besprechung, werden rechtzeitig zentral übersetzt und dem jeweiligen Empfänger zugeleitet. Falls nötig, können mit der Unterstützung des lokalen Managements im Heimatland Übersetzungen von weiteren Dokumenten, in angemessenem Umfang, in lokaler Sprache veranlasst werden.

Gemeinsame Besprechungen sind nicht öffentlich. Gäste, mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten Gäste, können nur mit Zustimmung sowohl des Zentralen Managements als auch des EBR teilnehmen.

6.4 Der EBR wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der EBR gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bestimmt wird, daß ein Ausschuß für die laufende Geschäftsführung des EBR gebildet wird, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des EBR berichten in ihren Heimatländern in angemessener Form über die Tätigkeit des EBR, auch gegenüber Arbeitnehmern deren Betrieb nicht im EBR vertreten ist.



7. Qualifizierung der EBR Mitglieder

Die Mitglieder des EBR erhalten die Möglichkeit an einer gemeinsamen viertägigen Schulung inkl. der konstituierenden Sitzung über die Aufgaben des EBR, seine Arbeitsbedingungen sowie die Aufgaben seiner Mitglieder teilzunehmen. Zusätzliche Schulungen im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Zentralen Managements. Die Fortbildung in englischer Sprache wird auf lokaler Ebene gefördert.

8. Sachverständige

Der EBR sowie der geschäftsführende Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Leitung geht davon aus, daß der EBR sowie der geschäftsführende Ausschuss vor jeder Inanspruchnahme eines Sachverständigen die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme prüft und feststellt.

9. Kosten

Das Zentrale Management trägt die Kosten für die laufende Geschäftsführung des EBR sowie für den geschäftsführenden Ausschuss und hat hierfür in erforderlichem Umfang sachliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Ferner trägt es die anfallenden Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Besprechungen incl. der ggfls. stattfindenden Vor- oder Nachbesprechungen, sowie der erforderlichen Kosten für die Tätigkeit jeweils eines Sachverständigen. Die Kosten umfassen auch die während der Besprechungen erforderlichen Übersetzungskapazitäten.

Die Kosten für die An- und Abreise sowie die Unterkunft trägt das lokale Management ebenso, wie die Kosten für die erforderliche bezahlte Freistellung der EBR Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei Streitigkeiten ist Kostenschuldner das Zentrale Management.

Alle Beteiligten bemühen sich, durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz moderner Kommunikationsmittel, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. (s. Anlage 3)

Die Mitglieder des EBR sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben unter Fortzahlung ihrer normalen Bezüge freizustellen. Eine Anrechnung auf ggfls. außerhalb dieser Regelung nach Maßgabe nationaler Bestimmungen bestehende Freistellungskontingente findet nicht statt.

10. Einrichtungs-, Tätigkeits- und Geheimhaltungsschutz

Die Einrichtung und Tätigkeit des EBR unterliegt ebenso dem ausdrücklichen Schutz des EBRG, wie die Geheimhaltung der während seiner Tätigkeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Verletzung dieser Schutzvorschriften unterliegt gesetzlichen Straf- und Bußvorschriften nach Maßgabe der §§ 42, 43, 44 und 45 EBRG. (siehe Anlage 4)

11. Verhalten bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung können beide Seiten nach ernsthaften Bemühungen um eine gütliche Einigung das am Sitz der Zentralen Leitung für derartige Rechtsfälle zuständige Gericht anrufen. Insoweit gilt als Grundlage die deutsche Übersetzung dieser freiwilligen Vereinbarung.

12. Geltungsdauer der Vereinbarung




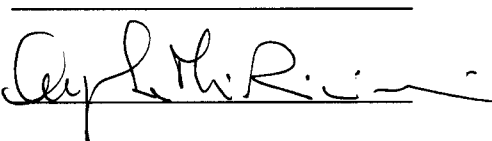
Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 4 Jahre. Danach verlängert sie sich um jeweils weitere 2 Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Verlängerungszeitraumes gekündigt wird. Darüberhinaus gilt § 20 EBRG. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich.

Diese freiwillige Vereinbarung wurde auf Grund der mehrfachen Verhandlungen mit dem *Besonderen Verhandlungsgremium* am 26. Juni 2001 getroffen. Die freiwillige Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

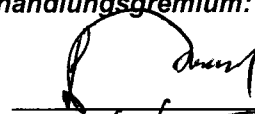
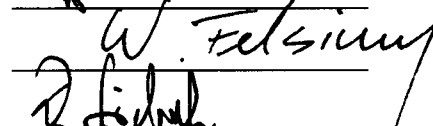
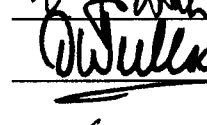
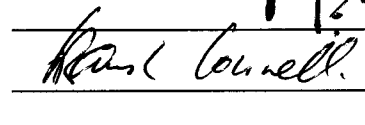


Ländervertretung im Besonderen Verhandlungsgremium:

| | | |
|----------------------|-------------------------|--|
| Manuela Petersen | Deutschland (Kiel) |  |
| Harald Brink | Deutschland (Freiburg) |  |
| Robert Provost | Frankreich (Hérouville) |  |
| Jean-Michel Picard | Frankreich (Bordeaux) |  |
| Brendan Ryan | Irland (Limerick) |  |
| Jeanette van Engelen | Niederlande (Eindhoven) |  |
| Luc Oversteyns | Belgien (Zaventem) |  |
| Eva Lundberg | Skandinavien (Malmö) |  |
| Fiona Keay | England (Newbury) |  |

Ländervertretung im Besonderen Verhandlungsgremium (Fortsetzung):

| | | |
|-----------------|-----------------------------|--|
| Daniele Sanvito | Italien (Rom) |  |
| Pilar Marsal | Spanien-Portugal (Madrid) |  |
| Sophia Vageli | Griechenland (Athen) |  |
| Angelo Riviezzi | Zentral/Ost-Europa (Lugano) |  |

Vertretung des Zentralen Managements im Besonderen Verhandlungsgremium:

| | | |
|------------------------|-------------|--|
| Lionel Baron | Hérouville |  |
| Wolfgang Felsing | Kiel |  |
| Detlev Ziebold | Kiel |  |
| Dieter A. Wullschleger | Montreux HQ |  |
| Patrick Roger | Hérouville |  |
| Frank Connell | Limerick |  |

Anlagen

Anlage 1: Liste der teilnehmenden Länder/Tochtergesellschaften
Anlage 2: Liste der EBR Vertreterzahlen pro Land
Anlage 3: Liste der Informationsquelle
Anlage 4: Liste der mitgeltenden EBRG §§

23  7

**Liste der EBR-erfassten
Länder/Tochtergesellschaften**

Anlage 1
Aktueller Stand vom 1. Juni 2001

| Land | Gesellschaft | Tätigkeit |
|-----------------------------------|--|--|
| Deutschland | Stryker Trauma GmbH Schönkirchen/Kiel | Herstellung, Trauma Produkte |
| | Stryker Leibinger GmbH & Co KG Freiburg und Stetten | Herstellung und Vertrieb CMF Produkte & Instrumente |
| | Stryker Deutschland GmbH Mülheim | Verkauf und Vertrieb |
| Frankreich | Stryker Benoist Girard SAS Hérouville | Herstellung, Implantate |
| | Stryker Howmedia Osteonics Lyon und Paris | Verkauf und Vertrieb |
| | Stryker Spine Cestas-Bordeaux | Spine Hauptsitz & Produktion |
| Irland | Stryker Howmedica Osteonics Limerick und Cork (3 Werke) | Herstellung, Implantate Knochenzement, Instrumente |
| Niederlande | Stryker BV Eindhoven und Haarlem | Verkauf und Vertrieb |
| Belgien | Stryker Howmedica Zaventem | Verkauf und Vertrieb |
| Skandinavien | Stryker Scandinavia AB Malmö, Oslo, Helsinki, | Verkauf und Vertrieb |
| England | Stryker UK Ltd. Newbury | Verkauf und Vertrieb |
| Italy | Stryker Italia Srl Roma | Verkauf und Vertrieb |
| Spanien-Portugal | Stryker Howmedica Iberica S.L. Madrid und Lisbon | Verkauf und Vertrieb |
| Griechenland | Stryker Hellas EPE Athen | Verkauf und Vertrieb |
| Schweiz Auf freiwilliger Basis | Stryker Europe SA, Montreux Stryker Trauma SA, Genf Stryker Trauma AG, Selzach Stryker Osteonics SA | Hauptsitz Europa Hauptsitz Trauma/Herstellung Herstellung Export, Zentral/Osteuropa |

Liste erstellt am: 1. Juni 2001

Durch: HR & OD (Europe)/DAW

Ersetzt Liste vom:

B *R. Petersen* 8

**Liste der EBR Vertreterzahlen
Pro Land**

Anlage 2

Projektierter Stand vom 1. Januar 2002

| Land | Mitarbeiter | EBR Vertreterzahl |
|--------------------------------|--------------------|-------------------|
| Deutschland | 830 | 2 |
| Frankreich | 540 | 2 |
| Irland | 440 525 | 1 2 |
| Niederlande | 56 | 1 |
| Belgien | 38 | 1 |
| Skandinavien | 98 | 1 |
| England | 181 | 1 |
| Italien | 80 | 1 |
| Spanien-Portugal | 112 | 1 |
| Griechenland | 15 | 1 |
| Schweiz (freiwillige Basis) | 355 | 1 |
| Totale EBR Vertreterzahl | | 13 14 |

KB *H. Petersen*

Liste der Informationsquellen und Kommunikationsmittel

Anlage 3

Die nachstehenden Quellen und Mittel dienen dem effizienten und rechtzeitigem Austausch von Information zwischen den EBR Vertreter sowie dem Zentralen Management und den EBR Verteter:

- Die jährliche EBR Sitzung
- Aussergewöhnliche Sitzungen, für ausserordentliche Umstände
- Aussgergewöhnliche Sitzungen im kleinen Kreis, für ausserordentliche Umstände für Zielgruppen
- e-mail
- Telefon Konferenzgespräche
- Styker Corporation Internet
- Intranet Stryker Europe - offener, interner Zugang
- Intranet Stryker Europe - limitierter EBR Zugang
- Intranet Stryker Europe - Inter@ctive Newsletter

13 92. J. Peter 84

Mitgeltende Paragraphen

Auszug aus dem EBGR

Anlage 4

§ 2 Geltungsbereich

(2) Liegt die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat, besteht jedoch eine nachgeordnete Leitung für in Mitgliedstaaten liegende Betriebe oder Unternehmen, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die nachgeordnete Leitung im Inland liegt. Gibt es keine nachgeordnete Leitung, findet das Gesetz Anwendung, wenn die zentrale Leitung einen Betrieb oder ein Unternehmen im Inland als ihren Vertreter benennt. Wird kein Vertreter benannt, findet das Gesetz Anwendung, wenn der Betrieb oder das Unternehmen im Inland liegt, in dem verglichen mit anderen in den Mitgliedstaaten liegenden Betrieben des Unternehmens oder Unternehmen der Unternehmensgruppe die meisten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die vorgenannten Stellen gelten als zentrale Leitung.

(3) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 20 Übergangsbestimmung

Eine nach § 18 oder 19 bestehende Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Abs. 1 ausgeübt worden ist. Das Antragsrecht kann auch ein aufgrund einer Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmervertretungsgremium ausüben. Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn in der bestehenden Vereinbarung eine Übergangsregelung enthalten ist.

Siebter Teil - Besondere Vorschriften; Straf- und Bußgeldvorschriften § 42 Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats (§ 18, 21 Abs. 1) oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19) behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäische Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung um seiner Tätigkeit willen benachteiligen oder begünstigen.

JS *G. Petersen* 11

Anhang 4

§ 43 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz. 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder
2. einer Vorschrift des § 42 über die Errichtung der dort genannten Gremien oder die Einführung des dort genannten Verfahrens, die Tätigkeit der dort genannten Gremien oder der Arbeitnehmervertreter oder über die Benachteiligung oder Begünstigung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds der dort genannten Gremien oder eines Arbeitnehmervertreters zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind das besondere Verhandlungsgremium, der Europäische Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die zentrale Leitung oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft antragsberechtigt.

§ 45 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Europäischen Betriebsrat oder den Ausschuß nach § 26 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

13 *M. Petersen*